OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605837/2/JS

Datum:
Linz, 11. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Z D, x, vom 10.2.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.1.2023, GZ: BHVB/922170000598/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.1.2022 wurde dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x eine Verletzung des § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) vorgeworfen, da im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeit: 5.10.2021, 11:46 Uhr; Tatort: Seewalchen am Attersee, A1 Strkm. 238,1, Abschnitt St. Georgen-Seewalchen, Wien Auhof) am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert gewesen sei, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) verhängt.

1.2. Unter Bezugnahme auf diese Strafverfügung teilte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 6.2.2022 der belangten Behörde mit:

„[...]

Ich schreibe Ihnen verzweifelt die Nachricht als Lenkererhebung oder auch als eine Bitte um Hilfe wie soll ich mit der Situation umgehen?

Es kommt Täglich fast 10 Strafen von ganz Österreich von allen Bundesländern mit die Strafen.
Verstehe ich zwar, aber wie könnte ich eine Gerechtigkeit bekommen?
Ich fahre seit 16 Jahren Auto in Österreich und es waren nur ein paar Strafen vorhanden!
Jetzt ist eine Lawine auf mich zu gekommen.
Ich schaffe nicht einmal die Briefe öffnen!

Wie gesagt ich habe das Auto mit kaufoption an Frau S[redacted] M[redacted] geb.12.04.1991 und H[redacted] C[redacted] seit August 2021 bis 21.Dezember 2021 überlassen gehabt!

Nach dem als ich die Strafen Lawine gesehen habe habe ich alles mit denen abgebrochen und mein Auto zurück genommen!

Bitte alle Strafen in der Zeit August bis 21.12.2021 sind von denen verursacht und von denen zum Zahlen.

Ich werde jeder Auskunft geben und beweisen das ich nicht der Lenker war!

[...]“

1.3. Mit Lenkererhebung vom 14.2.2022 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer zur Auskunftserteilung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) wie folgt auf:

„[...]

Sie werden als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen S-353MN gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://vstv.gv.at/portal/EDD7W4ER).

binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens

Auskunft darüber zu erteilen, wer am 05.10.2021 um 11:46 Uhr das Kraftfahrzeug in Seewalchen am Attersee, A1 Str.km 238,1, Abschnitt St. Georgen-Seewalchen, Wien Auhof verwendet hat.

Ihre Auskunft muss den **vollen Namen** und die **vollständige Anschrift** der betreffenden Person enthalten.

Kann der/die Zulassungsbesitzer(in) diese Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn Sie der Meinung sein sollten, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

[...]“

1.4. Die mit RSb-Brief versendete Lenkererhebung wurde bei der Post-Geschäftsstelle hinterlegt (Beginn Abholfrist: 17.2.2022) und nach Ablauf der Abholfrist der belangten Behörde mit dem postalischen Rücksendevermerk „Nicht behoben“ wieder retourniert.

1.5. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 4.7.2022 wurde dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x eine Verletzung des § 103 Abs. 2 KFG wie folgt vorgeworfen:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	04.03.2022
	Ort:	4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BH Vöcklabruck vom 14.02.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 05.10.2021 um 11:46 Uhr, in Seewalchen am Attersee auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 238,1 Wien Auhof gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.	

[...]“

1.6. Mit E-Mail vom 24.10.2022 erhob der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung Einspruch und teilte wie folgt mit:

„[...]
Ich habe diesen Brief am 17.10.2022 bei der Post abgeholt.
Gegen von Ihnen zugestellte Strafverfügung Zahl:BHVB7922170000598/22 lege ich einen Einspruch ein.

Hier handelt es sich auch um diese Strafen von Frau S[redacted] M[redacted]geb. 12.04.1991 Fürerschein B bH Hallein und H[redacted] C[redacted] S[redacted]strasse [redacted]
4600 Wels welche mit meinem Auto Mercedes ML S 350 MN im Jahr 2021 unterwegs waren !

Wie gesagt ich habe das Auto mit kauf Option an Frau S[redacted]M[redacted]geb. 12.04.1991 Fürerschein B BH Hallein und H[redacted] C[redacted]. S[redacted]strasse [redacted]

4600 Wels, seit August 2021 bis 21.Dezember 2021 überlassen gehabt!

Nach dem als ich die Strafen Lawine gekommen habe ich alles mit denen abgebrochen und mein Auto zurückgenommen!

Bitte alle Strafen in der Zeit August 2021 bis 21.12.2021 sind von denen verursacht und von denen zum Zahlen.

Ich werde jeder Auskunft geben und beweisen das ich nicht der Lenker war!
[...]“

1.7. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15.12.2022 wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf die nicht behobene Lenkererhebung vom 14.2.2022 hin und forderte ihn zur Bekanntgabe seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse auf. Die mit RSb-Brief versendete Verständigung wurde der belangten Behörde nach Ablauf der Abholfrist mit dem postalischen Rücksendevermerk „Nicht behoben“ wieder retourniert.

1.8. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 23.1.2023 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer – gleich der Strafverfügung – eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG vor und verhängte über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro. Weiters trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

1.9. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde teilte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) mit, dass „Frau S M geb.am 12.04.1991und Herr H C geb.05.03.1988 beide S-straße x A-x W“ das auf ihn zugelassene Auto zur Tatzeit gelenkt hätten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt, die sich als unbedenklich darstellen.

2.2. Die Parteien beantragten keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Eine solche konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entfallen, zumal der Tatvorwurf vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der

unbedenklichen Urkunden feststeht und mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

3.2.1. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Erfüllungsort der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist dabei der Sitz der anfragenden Behörde, an dem die geschuldete Handlung, nämlich die Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft, vorzunehmen ist (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

3.2.2. Nach der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist (in concreto: Donnerstag, 17.2.2022) als zugestellt. Der Beschwerdeführer wäre daher gemäß

§ 103 Abs. 2 KFG verpflichtet gewesen, der belangten Behörde binnen zwei Wochen, sohin bis spätestens Donnerstag, 3.3.2022, Auskunft zu erteilen, wer den auf ihn zugelassenen Pkw zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat, oder die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft den Zulassungsbesitzer die Verpflichtung zur vollständigen Auskunftserteilung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (vgl. VwGH 24.2.2012, 2011/02/0140).

3.2.3. Die im Einspruch vom 24.10.2002 erfolgte Bekanntgabe des Beschwerdeführers, er habe den Pkw von August bis Dezember 2021 S M und H C überlassen, erweist sich damit jedenfalls als verspätet. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob diese Mitteilung überhaupt die Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs. 2 KFG erfüllt hätte (vgl. VwGH 25.2.2015, Ra 2014/02/0179, wonach eine Verletzung dieser Auskunftspflicht schon dann gegeben ist, wenn der Zulassungsbesitzer zwei oder mehrere Personen nennt, denen er das Lenken seines Kraftfahrzeuges überlassen hat; vgl. auch VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0084, wonach die Bekanntgabe mehrerer Auskunftspflichtiger hinsichtlich des Lenkens an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt nur dann zulässig wäre, wenn das Kraftfahrzeug an mehrere Personen gemeinschaftlich weiter gegeben worden ist, demnach jede dieser Personen die verlangte Auskunft erteilen kann und es der Behörde freisteht, an wen sie sich wendet).

3.2.4. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes nach § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen.

3.2.5. An diesem Ergebnis ändert auch nicht, dass der Beschwerdeführer der belangten Behörde schon vor der Lenkererhebung (mit E-Mail vom 6.2.2022) mitteilte, dass er den Pkw von August bis Dezember 2021 S M und H C überlassen habe:

Lediglich dann, wenn der Zulassungsbesitzer der Behörde - auf Verlangen - bereits einmal Auskunft erteilt hat, ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der Anspruch der Behörde auf Auskunft konsumiert und die Nichtbefolgung eines etwaigen weiteren Verlangens nach Auskunft nicht strafbar (vgl. VwGH 9.6.2015, Ro 2015/02/0010). Die aufgrund der (wegen Übertretung des BMStG ergangene) Strafverfügung erfolgte Mitteilung des Beschwerdeführers vom 6.2.2022 stellte jedoch keine in einem Aufforderungsverfahren nach § 103 Abs. 2 KFG zu erfolgende wahrheitsgemäße Auskunftserteilung dar, zumal der Beschwerdeführer diese als Beschuldigter jederzeit (etwa auch nach Eintritt der Verjährung der allenfalls durch einen Dritten begangenen Straftat) widerrufen hätte können (vgl. VwGH 25.4.2005, 2005/17/0036).

Im Übrigen enthielt die Mitteilung vom 6.2.2022 (im Gegensatz zur Beschwerde vom 10.2.2023) auch keine Anschrift jener beiden Personen, an der der Pkw überlassen worden sei, sodass sie auch keine vollständige - und damit auch aus diesem Grund keine ordnungsgemäße - Auskunftserteilung im Sinn des § 103 Abs. 2 KFG darstellte (arg. „Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle

von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen;“; vgl. VwGH 31.1.2003, 2002/02/0283).

3.3. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 103 Abs. 2 KFG) und die Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 KFG; Geldstrafe: bis zu 5.000 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Nichterteilung der Lenkerauskunft der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264).

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, der belangten Behörde rechtzeitig eine Lenkerauskunft zu erteilen. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung sohin auch zu Recht subjektiv vorgeworfen. Auch die gegenüber der belangten Behörde geschilderte große Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren vermag die Nichterteilung der Auskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht zu entschuldigen, zumal die Pflichterfüllung lediglich ein (allenfalls elektronisches) Rückantwortschreiben - und damit nur einen geringen Zeitaufwand - erfordert hätte.

3.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen

zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.4.1. Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen einer (rechtzeitige) Auskunftserteilung nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die Feststellung der verantwortlichen Täterschaft jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen, verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

3.4.2. Die belangte Behörde ging – vom Beschwerdeführer unbeanstandet – von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten aus. Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe.

3.4.3. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 134/2020) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer u. a. diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

3.5. In Abwägung der in Punkt 3.4. angeführten Umstände, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, die sich ohnedies im untersten Bereich des im Tatzeitpunkt normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG bewegt, als tat- und schuldangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war jedoch im Hinblick auf diesen Strafrahmen auf 20 Stunden herabzusetzen.

Mit dieser Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch andere Zulassungsbesitzer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

Zu Punkt II.:

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack